

Wegfall des Schreibleistungsnachweises (Maschinenschreibprüfung) für Schreibkräfte und Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende

I. 1.

Auf Empfehlung des Personalausschusses (Sitzung vom 07.10.1992) hat der Stadtrat am 15.10.1992 für die Eingruppierung der Schreibkräfte im Hinblick auf die neue Bürotechnik beschlossen, dass der für die Eingruppierung erforderliche Nachweis in Stenographie entfällt. Für die Eingruppierung unserer Schreibkräfte gelten seither folgende Regelungen:

VGr

IX	kein Schreibleistungsnachweis
VIII	250 Anschläge/Minute *)
VII	300 " "

*) Über 40jährige sind von der Vorlage des Nachweises befreit (Ausnahmeregelung).

Gleichzeitig wurde als Übernahmevoraussetzung für Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende ausschließlich der Nachweis in Maschinenschreiben (100 Anschläge/Minute) als Übernahmevoraussetzung in das BAT-Angestelltenverhältnis gefordert. Der Nachweis in Stenographie ist entfallen.

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit Wirkung ab 01.01.2002 für den staatlichen Bereich u.a. die Anschläge herabgesetzt und auch festgelegt, dass die staatlichen Dienststellen in eigener Zuständigkeit prüfen, ob Kenntnisse und Fertigkeiten für eine entsprechende Eingruppierung der Schreibkräfte vorliegen.

In Anlehnung an vorstehende staatliche Regelung sollte nunmehr durch uns gleichgezogen werden. Künftig sollte folgende Regelung gelten:

VGr

IX	kein Schreibleistungsnachweis
VIII	180 Anschläge/Minute
VII	200 " "

Auch sollten die Dienststellen in eigener Zuständigkeit die Anschläge feststellen, wie dies auch beim Staat nunmehr erfolgt.

Gegenstandslos werden die "Richtlinien für die Eingruppierung von Nachwuchsschreibräften" (Anfangsstenotypistinnen), weil aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen EDV-Technik Nachwuchsschreibräften nicht mehr benötigt werden.

Betroffen von der Neuregelung wären insgesamt 35 städtische Schreibräften, wovon allerdings nur fünf in VGr VIII BAT eingruppiert sind. Die letztgenannten Schreibräften könnten durch die beabsichtigte Neuregelung der Herabsetzung der Anschläge wohl nach VGr VII BAT höhergruppiert werden. Dies würde einen Mehrbetrag in Höhe von rund 720,-- €/brutto/monatlich ausmachen.

2.

Für unsere Verwaltungsfachangestellten-Auszubildenden sollte Übernahmevoraussetzung in ein BAT-Angestelltenverhältnis nicht mehr von der Schreibleistung (100 Anschläge/Minute) abhängig gemacht werden. Dieser bisher geforderte Nachweis sollte ersatzlos entfallen. Auch von den Anwärterinnen/Anwärtern des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird nach den staatlichen Bestimmungen (ZAPomVD) aus Anlass der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe seit 01.01.2002 kein solcher Nachweis mehr gefordert.

Nach Sachlage wird empfohlen, im Sinne vorstehender Ausführungen zu entscheiden.

II. GPR

III. Zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

15.04.2003
Referat II